

Reglement betreffend die Vergütung für die Benützung von Motorfahrzeugen und den Autoschaden-Hilfsfonds

1 Vergütung für die Benützung von Motorfahrzeugen

- 1.1 Wer für Veranstaltungen des Bergclub Bern (Touren, auswärtige Anlässe) ein privates oder ein gemietetes Motorfahrzeug zur Verfügung stellt, kann zur Deckung der daraus entstehenden Kosten eine kollegiale Entschädigung beanspruchen. Diese besteht in einer Pauschale pro gefahrenen Kilometer und beförderte Person.
- 1.2 Der Vorstand setzt die Km-Entschädigung von zur Zeit Fr. -.20 pro Personen-Km entsprechend der Kostenentwicklung periodisch neu fest.
- 1.3 Die Mitfahrenden haben die Km-Entschädigung anlässlich der Tour dem Motorfahrzeugbesitzer zu bezahlen.
- 1.4 Der Vorstand bestimmt, unter welchen Bedingungen die privaten Motorfahrzeugbesitzer für Rekognoszierungen und Sondertransporte aus der Vereinskasse entschädigt werden.

2 Autoschaden-Hilfsfonds

2.1 Zweck

- 2.1.1 Der seit 1968 bestehende Autoschaden-Hilfsfonds (im Folgenden kurz *Hilfsfonds* genannt) dient in erster Linie dazu, die finanziellen Folgen lindern zu helfen, die aus Schadenereignissen im Zusammenhang mit der Benützung von privaten oder gemieteten Motorfahrzeugen bei Veranstaltungen des Bergclub Bern entstehen (Touren, Rekognoszierungen, andere Veranstaltungen). Für weitergehende Hilfen siehe Ziffer 2.3.4.
- 2.1.2 Dabei wird vorausgesetzt, dass alle Teilnehmenden an Veranstaltungen des Bergclub Bern selber gegen Unfallfolgen und Haftpflichtansprüche versichert sind.
- 2.1.3 Ferner wird vorausgesetzt, dass auch die dem Bergclub Bern zur Verfügung gestellten Motorfahrzeuge gegen Schäden aller Art angemessen versichert sind (Kasko, usw.).

- 2.1.4 Gemietete Fahrzeuge dürfen für Veranstaltungen des Bergclub Bern nur mit einem vollständigen Versicherungsschutz eingesetzt werden.
- 2.1.5 Die Leistungen aus dem Hilfsfonds werden auf freiwilliger Basis ausgerichtet. Dieses Reglement schafft keine Rechtsansprüche gegenüber dem Bergclub Bern.

2.2 Einnahmen

- 2.2.1 Der Hilfsfonds wird gespiesen durch Beiträge jener Teilnehmenden, die in den für Veranstaltungen des Bergclub Bern zur Verfügung gestellten privaten und gemieteten Motorfahrzeugen mitfahren.
- 2.2.2 Als Beitrag wird für jede mitfahrende Person Fr. 1.— pro angefangene 100 km in Rechnung gestellt (Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet). Der entsprechende Betrag ist in den Fahrkostenbeiträgen der Mitfahrenden gemäss Ziffer 1.2 inbegriffen und vom Motorfahrzeugbesitzer dem Tourenleiter abzuliefern.

2.3 Schadenvergütungen

- 2.3.1 Schadenvergütungen können im Sinne eines kollegialen Interessenausgleichs an die Versicherungs-Selbstbehalte sowie an nicht versicherte Kosten von Schadenereignissen ausgerichtet werden. Pro Schadenfall werden in der Regel höchstens Fr. 1000.— zugesprochen.
- 2.3.2 Vergütungen werden insbesondere gewährt für Schadenfolgen wegen Unfällen mit den im Interesse des Bergclub Bern verwendeten Motorfahrzeugen.
- 2.3.3 An andere Schadenfolgen wegen der Benützung privater oder gemieteter Motorfahrzeuge, inkl. für transportierte Sachen, sind ebenfalls Vergütungen möglich.
- 2.3.4 Ausnahmsweise können überdies Vergütungen gewährt werden für schwerwiegende körperliche oder materielle Schäden von Teilnehmenden an Veranstaltungen des Bergclub Bern, die nicht mit der Benützung von privaten oder gemieteten Motorfahrzeugen zusammenhängen, z.B. für ungedeckte Heilungskosten und bei Verlust von Ausrüstungsgegenständen.

2.4 Zuständigkeiten

- 2.4.1 Die Beiträge gemäss Ziffer 2.2 sind vom jeweiligen Tourenleiter und vom Tourenchef mit dem Kassier des Bergclub Bern abzurechnen.
- 2.4.2 Anfragen bzw. Anträge betreffend Schadenvergütungen gemäss Ziffer 2.3 sind an den Vorstand des Bergclub Bern zu richten. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen über die zu gewährende Hilfeleistung. Er kann den besonderen Umständen beim Schadenereignis und der Belastung der Betroffenen Rechnung tragen. Die Entscheide des Vorstandes sind endgültig.
- 2.4.3 Der Kassier führt über den Hilfsfonds eine besondere Rechnung, die der Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren und der Hauptversammlung des Bergclub Bern untersteht.
- 2.4.4 Der Kassier erstellt im Interesse einer Gleichbehandlung der einzelnen Schadenfälle zudem eine Statistik über die ausbezahlten Schadensummen mit einem Vermerk zum Unfallhergang. Das jeweilige Gesuch um Schadenvergütung wird dieser Statistik beigefügt.

3 Vollzug dieses Reglementes

- 3.1 Soweit nötig, erlässt der Vorstand ergänzende Bestimmungen und macht diese in den Vereinsmitteilungen bekannt.
- 3.2 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 15. November 2003.

Bern, 12. November 2005

Für die Hauptversammlung des Bergclub Bern

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Christoph Lanz

Claudia Mattmann